

Aufgrund von Art. 28 des Bayerischen Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) und Nr. 28 der Bekanntmachung zum Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (VollzBekLStVG) vom 08. August 1986 (MABl. S. 361), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 05. Mai 2015 (AllMBI. S. 271), in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Kirchheim b. München folgende

Verordnung

über das Anbringen von Anschlägen und Plakatierungen sowie Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit in der Gemeinde Kirchheim b. München (Plakatierungsverordnung/PlakV)

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit, die durch diese Verordnung erfasst werden, sind alle Plakate, Plakattafeln, Zettel, Schilder, Transparente und Darstellungen durch Bildwerfer, die nicht gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienen und an unbeweglichen Gegenständen, wie z.B. Gebäuden, Bäumen, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten, oder an beweglichen Gegenständen, wie z.B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug, nicht ortsfest befestigt sind.
- (2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im bzw. aus dem öffentlichen Verkehrsraum.
- (3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetz (FStrG), der Bayerische Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) die von der bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelbereich dieser Verordnung.

§ 2 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Kunst- oder Kulturdenkmals dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde Kirchheim b. München festgelegten Standorten im gesamten Gemeindegebiet angebracht werden. Die Standorte (Anzahl 26) ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Plakatierungsplan, der wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist.

- (2) Unzulässig sind Anschläge insbesondere an Wartehallen, Fahrradabstellanlagen und anderen Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs, an öffentlichen Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen.
- (3) Das Gelände der gemeindlichen Friedhöfe sowie alle dorthin führenden Zuwege sind immer von Plakatwerbungen freizuhalten.

§ 3 Genehmigung und Anforderungen

- (1) Das Anbringen von Anschlägen bzw. das Aufstellen von Plakatständern ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Das Antragsformular kann auf der gemeindlichen Internetseite unter <http://www.kirchheim-heimstetten.de/> heruntergeladen werden.
- (2) Plakate oder Anschläge dürfen grundsätzlich nicht länger als 4 Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden und müssen spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung wieder entfernt werden.
- (3) Die Genehmigung muss mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufstellung bzw. vor dem geplanten Anschlag schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden. Die Genehmigung gilt nur für die beantragte Veranstaltung.
- (4) Die Plakate dürfen weder in Form, Farbe oder Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Die Anschläge dürfen den Verkehr nicht behindern und nicht in Sichtdreiecken an Kreuzungen und Straßeneinmündungen aufgestellt werden. Sie dürfen nicht reflektieren.
- (5) Die Plakate und Plakattafeln müssen in Bezug auf Standfestigkeit und Windlast den Anforderungen genügen. Sie sind regelmäßig auf Standfestigkeit und Beschädigungen zu überprüfen.
- (6) Plakate oder Anschläge, die gegen die guten Sitten verstoßen, zu Gewalttaten oder Gewaltverherrlichungen, Straftaten oder zu Missbrauch von Alkohol oder Drogen aufrufen, sind grundsätzlich verboten.
- (7) Anträge, die von ortsfremden Antragstellern gestellt werden, oder die zum Ort keinen Bezug haben, werden nicht genehmigt. In besonderen Ausnahmefällen, kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
- (8) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.
- (9) Auf den Plakaten oder Anschlägen ist der jeweils für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse anzugeben.
- (10) Geht von den Anschlägen eine Gefahr aus oder sind sie beschädigt, so sind sie von den Verantwortlichen umgehend zu beseitigen.
- (11) Der Bauhof der Gemeinde Kirchheim b. München ist berechtigt, gefährdende und beschädigte Anschläge ohne vorherige Ankündigung zu entfernen. Dies gilt auch für nicht genehmigte Anschläge.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von § 2 dieser Verordnung zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild oder ein Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung innerhalb von 2 Tagen nach der Veranstaltung gewährleistet ist. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet, mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 2 dieser Verordnung ausgenommen sind:
 - a) Bekanntmachungen und Anschläge, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
 - b) Plakate die von Zirkussen oder Kleintheatern für ihre Aufführungen im Gemeindegebiet an privaten Einfriedungen, Geländern oder Mauern aufgehängt werden und für diese genehmigten Veranstaltungen Werbung machen. Es ist ihnen gestattet, höchstens zwei Wochen vor der Veranstaltung Plakate oder Anschläge anzubringen.
 - c) Plakate oder Anschläge, die in den Schaufenstern von Gewerbetreibenden ausgehängt werden.
 - d) Anschläge von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften an den eigenen Anschlagtafeln der Kirche.

§ 5 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Den politischen Parteien, Wählergruppen und sonstigen Vorschlagsträgern wird gestattet, im Rahmen der Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums des Innern in der jeweils gültigen Fassung, sechs Wochen vor und bis maximal eine Woche nach einer Wahl oder Abstimmung Wahlplakatständer mit Plakaten der maximalen Größe von DIN A 1 auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch die Fußgänger und der fließende Verkehr auf den Straßen nicht beeinträchtigt werden. Ausgenommen sind die Flächen am und um das Rathaus.
- (2) Mehrfachständer (z.B. Zweierständer oder Dreierständer) gelten als mehrere Plakatständer und reduzieren damit die gesamt zulässige Anzahl (§ 2 Absatz 1 dieser Verordnung) der Plakatständer.
- (3) Wahlplakathänger, die mittels Kabelbinder oder ähnlichen Befestigungen an Baumstämmen oder Lichtmasten befestigt werden, sind nicht zulässig.

§ 6 Gebührenpflicht

Die Erteilung einer Genehmigung zum Plakatieren im Ortsbereich Kirchheim b. München ist gemäß Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes in Verbindung mit Tarif-Nr. 1.1.2 Kostenverzeichnis kostenpflichtig.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis 500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 2, 3 oder 4 dieser Verordnung verstößt.

§ 8 Inkrafttreten – Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Kirchheim b. München, den 03.07.2017
Gemeinde Kirchheim b. München

gez. Maximilian Bötl
Erster Bürgermeister